

Ü B E R S E T Z U N G
aus der türkischen Sprache

Auszüge aus der Anklageschrift
gegen die Gewerkschaftskonföderation DISK

Beginn der Übersetzung auf Seite 784:

VIII. JURISTISCHE AUSWERTUNG

A- ERLÄUTERUNG DER BETREFFENDEN GESETZESPARAGRAPHEN

Analyse des § 141 Türkisches Strafgesetz

So wie kein Staat gegenüber Angriffen auf seine Existenz und die durch die Verfassung begründete Grundordnung gleichgültig bleiben kann, so ist es auch natürlich, daß er vorbeugende gesetzliche Maßnahmen gegen diese Gefahren ergreift. Praktisch alle zeitgenössischen Strafgesetze haben dieser Art von Delikten einen Platz eingeräumt und sich gegen Angriffe auf die Gesamtheit, Unabhängigkeit, Einheit und Sicherheit des Staates, sowie die durch die Verfassung begründete Grundordnung geschützt.

In der historischen Entwicklung haben sich die Delikte gegen die Existenz des Staates im großen Maße gewandelt und besonders durch das Auftreten von kommunistischen und anarchistischen Bestrebungen, die die freiheitlich-demokratischen Regime, die die Revolution von 1789 hervorgerufen hatte, bedrohten, haben die durch freiheitlich

demokratische Regime geführten Länder es als notwendig empfunden, ihre eigene Grundlage und Existenz durch vorbeugende Gesetze gegen diese zerstörerischen Strömungen zu schützen. Aus diesem Grunde hat sich unser Strafgesetz nicht damit begnügt, die politischen Organe und Personen zu schützen, sondern darauf abgezielt, die vorherrschenden ideologischen Prinzipien der Staatseinheit und der Gesamtheit der Verfassung zu schützen.

Also hat unser demokratisches verfassungsmäßiges Regime, um sich vor den mit demokratischen Prinzipien nicht zu vereinbarenden Meinungen zu schützen, die §§ 141 und 142 des Türkischen Strafgesetzes zum ersten Mal 1936 und mit dem Gesetz 3038 von den §§ 270 und 271 des Italienischen Strafgesetzes von 1930 in unser Strafgesetz übernommen und danach mit den Gesetzen Nr. 3531, 4934, 5435 und 5844 viermal geändert. Hiermit wurden Aktivitäten, die zur Verwirklichung von Doktrinen wie Faschismus, Anarchismus, Kommunismus und Rassismus, die mit freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaatsregimen nicht zu vereinbaren sind, verboten.

Seite 785:

Im Kern hat der § 141 Abs. 1 Türkisches Strafgesetz, der destruktive Aktivitäten umfaßt, um die Gewaltherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse zu errichten, um eine soziale Klasse zu beseitigen, um irgendeine der bestehenden wirtschaftlichen oder sozialen Grundordnungen im Lande zu stürzen, Anstrengungen verboten, die auf Kommunismus abzielen. Die marxistisch-leninistische Weltanschauung sieht in den Grundeigenschaft die Vorherrschaft der Proletarierklasse und Beseitigung des Privateigentums. Sie lehnt alle Grundrechte und Grundfreiheiten ab, die ihr eigenes System nicht unterstützen und beabsichtigt, durch gewaltsame Errichtung der Vorherrschaft des Proletariats die Beseitigung der anderen Klassen und die gewaltsame Beseitigung der demokratischen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung, die Errichtung der eigenen Ordnung an seiner Stelle und im Endstadium auch die Beseitigung des Staates. Dementsprechend sind die in § 141 Abs. 1 Türkisches Strafgesetz aufgeführten Aktionen, die Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere, Beseitigung einer sozialen Klasse,

Sturz irgendeiner der bestehenden wirtschaftlichen oder sozialen Grundordnungen im Lande identisch mit den Prinzipien des Kommunismus. Und es stellt sich heraus, daß der Gesetzgeber auf das Verbot der Anstrengungen für Kommunismus abzielt und dieser Punkt geht aus der Unmißverständlichkeit der Begründung im Gesetz mit der Nr. 5435 und der Begründung der letzten Veränderung unzweifelhaft und eindeutig hervor.

Es ist auch eine Tatsache, daß die Verfassung der Türkischen Republik, die sich auf die Menschenrechte und -freiheiten gründet und einen nationalen, demokratischen, laizistischen und sozialen Rechtsstaat vorsieht, jeder Art von radikalen Strömungen, die Menschenrechte und -freiheiten ablehnen und eine Gewaltherrschaft, eine Diktatur vorsehen, die mit den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar sind, und somit auch gegenüber dem Kommunismus verschlossen ist.

Hinsichtlich der durch die Angeklagten gebildeten illegalen Organisation lassen sich die materiellen Elemente des Deliktes, das in § 141 Abs. 1 Türkisches Strafgesetz aufgeführt ist, in drei Formen begehen:

- a Vereine, die sich auf
 - 1. Gründung der Gewaltherrschaft einer gesellschaftlichen, sozialen Klasse über eine andere gesellschaftliche, soziale Klasse,
 - 2. Beseitigung einer gesellschaftlichen Klasse,
 - 3. Sturz einer der bestehenden wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Grundordnungen ausrichten.

Handlungen wie

- a) Initiative zur Gründung
- b) Gründung
- c) Ordnen, lenken und leiten der Aktivitäten von solchen Vereinen

d) Beratung an diesen Punkten.

Seite 786:

Wie wir schon oben aufgeführt haben, lassen sich die Hauptziele der kommunistischen Doktrin folgendermaßen auflisten:

1. Errichtung der Gewaltherrschaft des Proletariats (der Arbeiterklasse) über die anderen Klassen
2. Schaffung einer klassenlosen Gesellschaft, indem nach Gründung der Arbeiterdiktatur die anderen Klassen auf gewaltsamen Wege beseitigt werden
3. Gründung der auf der materiellen Philosophie beruhenden kommunistischen Wirtschafts- und Sozialordnung, indem die demokratischen und verfassungsmäßigen Wirtschafts- und Sozialgrundordnungen zerstört werden

Nach alledem und bei Verwirklichung der Weltrevolution Beseitigung des Staates, der als eigenständiges Ausnutzungsmittel betrachtet wird.

Wie zu sehen ist, gibt es - wie schon oben beschrieben - zwischen den Hauptzielen des Kommunismus und den in § 141 Abs. 1 Türkisches Strafgesetz beschriebenen Deliktelementen eine vollständige Identität. Alle Vereinigungen, die sich gebildet haben, um solche Anstrengungen zu unternehmen, die die Verwirklichung des Kommunismus beabsichtigen, sind in diesem Paragraphen erfaßt worden. Und die Absicht ist es, den Staat gegen die Gefahr des Kommunismus zu schützen.

Der in § 141 Abs. 1 Türkisches Strafgesetz erwähnte Verein bezeichnet das Zusammenkommen von zwei oder mehr Personen zum gleichen Zweck. Die Form der Vereinigung ist unwichtig. Wichtig ist, daß die Willenseinheit unter den betroffenen Personen auf ein gemeinsames Ziel vorhanden ist. Bei dieser Art von Formierungen braucht man auch nicht nach formalen Bedingungen von legalen Vereinen zu suchen. Aber wie auch im vorliegenden Fall ist es jederzeit möglich, daß ein legaler Verein sich illegalen Aktivitäten zuwendet, oder unter legalem An-

strich und hinter dem Schutzhügel dieses legalen Anstriches die ungesetzlichen Aktivitäten fortführt. Wenn diese illegale Aktivität sich auf den Verstoß gegen den § 141 Abs. 1 richtet oder dagegen verstoßen worden ist, dann besteht die Möglichkeit, den Paragraphen anzuwenden.

Es ist auch nicht notwendig, daß diese Vereinigungen sich Zwang und Gewalt zum Ziel setzen. Im Gesetz mit der Nr. 3038 war zwar das Element "die Ordnungen durch Anwendung von Gewalt zu stürzen" enthalten, aber um auch solche durch das Gesetz zu erfassen, die über Wahlen in gleicher Absicht die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Ordnungen stürzen wollen, wurde mit dem Gesetz Nr. 3531 das "Gewalt"-Element aus dem Text entfernt und damit in den Paragraphen dem Element von Zwang und Heimlichkeit kein Platz eingeräumt.

Das ideelle Element des im § 141 Abs. 1 Türkisches Strafgesetz beschriebenen Delikts ist der Vorsatz oder der besondere Vorsatz. Vorsatz bedeutet Straftaten, die das materielle Element des Deliktes bilden, bewußt und gewollt zu begehen; bei anderer Vorsatz bedeutet, Ziel und Absichten des § 141. Abs. 1 Türkisches Strafgesetz mit Vorsatz anzustreben.

Seite 787:

Die im § 141 Abs. 1 Türkisches Strafgesetz beschriebene Gesetzesübertretung ist von der Eigenschaft her ein formales Delikt und auf Verhinderung einer hypothetischen Gefahr gerichtet. Denn der Gesetzgeber hat in der Gründung solcher Vereinigungen, die eine destruktive Eigenschaft darlegen, und in ihren Aktivitäten eine Gefahr für die Existenz des Staates gesehen und es vorgezogen, den Schaden der Straftat zu behindern und auf diese Weise eine Gefahr zu verhindern, anstatt den Straftäter nach Begehen des Deliktes und Eintreten des Schadens zu bestrafen. Dies ist ein Gefährdungsdelikt. Und bei solchen Delikten wurde es als ausreichend betrachtet, die Hinwendung des Täters auf die Straftat zu bestrafen.

DISKUSSION DES § 146 TÜRKISCHES STRAFGESETZ

Der § 146 des Türkischen Strafgesetzes findet sich im 2. Band im 2. Kapitel über die Delikte gegen die Staatskräfte.

Wenn in dem Gesetzestext die Verfassung der Türkei erwähnt ist, so bedarf es keiner Erläuterung, daß damit die zur Zeit der Straftat in Kraft befindliche Verfassung gemeint ist. In Wirklichkeit darf man diesen Begriff nicht als abstraktes Gesetz auffassen. Die Absicht sind die juristischen und politischen Grundinstitutionen des Staates, die Grundordnung des Staates und die durch die Verfassung begründete Grundordnung und das Staatssystem.

Was mit dem erwähnten Paragraphen geschützt werden soll, sind die Elemente, die außerhalb des Landeselements des Staates stehen und insbesondere die Legislative, Exekutive und Judikative. Schließlich wird dies allgemein als die verfassungsmäßige Ordnung bezeichnet. Damit sind die Staatseinrichtungen, Grundorgane, die Legislative, Exekutive und Judikative, und die daraus resultierenden Hoheitsrechte, Hoheitseigenschaften, sowie die Anwendungsgrundsätze und -weisen, die juristischen und Gewohnheitsrechte, die die Grund- und öffentlichen Rechte regeln, als Ganzes gemeint (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar zum Türkischen Strafgesetz, Band 2, Seite 109).

Zur Herausbildung des Vergehens muß die Straftat durch die Urheber gegen die Grundordnung des Staates, die kurz als verfassungsmäßige Ordnung bezeichnet wird, gerichtet sein; gleichzeitig muß es die durch die bestehende Verfassung aufgebaute Ordnung ganz oder teilweise zum Ziel haben. Die Verfassung kann selbstverständlich entsprechend der sich im Laufe der Zeit ändernden Bedürfnisse der Gemeinschaft verändert werden. Die Verfassung wiederum zeigt auf, auf welche Weise diese Veränderung vorgenommen werden kann. Hierdurch ist die Änderung der Verfassung auf ungesetzliche, illegitime und gesetzeswidrige Art unter Strafe gestellt und soll verhindert werden. Der § 146 des Türkischen Strafgesetzes hat nicht unterschieden, ob die nicht legitime, gesetzeswidrige Veränderung der Verfassung ganz oder teilweise gemacht wird.

Seite 786:

Bei der Herausbildung des Vergehens besteht zum Beispiel kein Unterschied, ob die Aktion nur auf Beseitigung des Parlamentes, oder Beseitigung einer der beiden Kammern oder aber darauf gerichtet ist, daß unter Beibehaltung der übrigen Bestimmungen die Befugnisse des Ministerpräsidenten auf den Staatspräsidenten übergehen, oder aber die gesamte Verfassung aufheben will.

In dieser Hinsicht ist das Vergehen vom juristischen Terminus her ein Gefährdungsdelikt. Gleichzeitig ist es keine "Überzeugungstat", sondern ein Vergehen, das eine materielle Straftat verlangt (A. Pulat GOZÜBUYÜK, Kommentar zum Türkischen Strafgesetz, Band 2, Seite 111).

Der lexikalischen Bedeutung nach heißt Revision in einen anderen Zustand überführen, verändern; Entartung heißt zerstören, widersinnig machen; Annullierung heißt abschaffen, aufheben. Diese sich ergänzenden Begriffe haben als gemeinsame Bedeutung die vollständige oder teilweise Veränderung der durch die Verfassung begründeten Ordnung in einer anderen als durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise. Hiermit sind alle Anstrengungen gemeint, als deren Folge die hier erwähnte verfassungsmäßige Ordnung in gesetzeswidriger, illegitimer Weise vollständig oder teilweise ungültig oder funktionsunfähig gemacht wird (Prof. Faruk EREN, Sonderbestimmungen des Türkischen Strafrechtes, Seite 375)

In einem Beschuß des Obersten Gerichtshofs wird dies auf Seite 13 dargestellt als

"Revision, Entartung und Annullierung der türkischen Verfassung bedeutet in unserem Fall, daß die bestehende Verfassung von unten oder oben durch Handlungen und Verfügungsgewalt effektiv undurchführbar gemacht, die Grundprinzipien vollständig oder teilweise effektiv beseitigt, daß kurzum neben dem juristischen Regime ein aktives Regime geschaffen wird, das in Grundzügen und Charakteristika diesem entgegensteht. Das heißt, wenn systematisch und absichtlich die Prinzipien der Verfassung effektiv außer Kraft gesetzt werden, d.h. wenn es sich bei der Tat um die Schaffung eines Regimes außerhalb der Verfassung handelt, dann ist das in § 146 erwähnte Vergehen begangen worden."